

Fälle zur Vorlesung: Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft

I. Fälle zur Darstellung des Drei-Bereiche-Modells sowie der Unterscheidung von Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

Fall 1: Angestellte A ist bei Chef C beschäftigt. C ist Inhaber eines Unternehmens für Mediengestaltung. A ist u. a. für die Bestellung von Büromaterial zuständig. Am 12.05. bestellt sie vier Kartons Druckpapier beim Hersteller H und unterschreibt die Bestellung mit „i. V.“ und setzt dahinter ihren Namen.

Wer wurde durch diese Bestellung verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen?

§ 164 BGB: Wirkung der Erklärung des Vertreters

(1) ¹Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. ²Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

(2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Fall 2: C aus Fall 1 bittet A aus dem Blumenladen um die Ecke einen Strauß besonders schöne Blumen für ihn zu kaufen, da seine Frau und er heute ihren Hochzeitstag beim „Italiener“ feiern. C drückt A hierzu 10,- € Bargeld in die Hand. A kauft beim Blumenhändler B einen Strauß Gerberas. C freut sich. Seine Frau später nicht. Denn bis zum Abend sind die Blumen bereits verwelkt.

Wer kann gegebenenfalls die 10,- € von B zurückverlangen?

Fall 3: Freund F wird von Kumpel K gebeten, für dessen Freundin ein Fläschchen des Parfüms Escada zu kaufen. K will dies seiner Freundin am Abend schenken, hat aber am Tag leider keine Zeit zum Einkaufen. F kauft für 30 € das Parfüm; das Geld legt er aus.

Hat F den K i. S. v. § 164 BGB vertreten? Auf welcher Rechtsgrundlage kann F die 30 € von K erstattet und K von F das Parfüm herausverlangen?

§ 664 BGB: Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen

(1) ¹Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. ²Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. ³Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

(2) Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 667 BGB: Herausgabepflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

§ 670 BGB: Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Fall 4: Der technikbegeisterte T entscheidet sich nach langem Überlegen für einen neuen Flachbildfernseher der Marke Samsung mit allem „Drum und Dran“. Nach dem Kauf installiert er den Fernseher gleich zu Hause. Dabei muss er feststellen, dass er zwar das USB-Kabel seines Fotoapparats mit der USB-Buchse des Fernsehers verbinden kann, die Bilddaten aber offensichtlich nicht übertragen werden. Nun kann er seine schönen Fotos nicht auf dem Fernseher ansehen.

Liegt ein Mangel vor und hat T Anspruch auf Reparatur des Fernsehers?

§ 434 BGB: Sachmangel

(1) ¹Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. ²Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,
1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

(2) ¹Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. ²Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

§ 439 BGB: Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(3) ¹Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Fall 5: Eltern E schenken ihrem minderjährigen und noch geschäftsunfähigen Kind K ein Fahrrad zum Geburtstag. Der wissbegierige, ältere Sohn S, der im 1. Semester Jura studiert,

„stellt fest“, dass dies zwar ein praktisches und schönes Geschenk sei, der Vorgang rechtlich aber nichtig wäre! Die Eltern E meinen, dies könne doch wohl kaum sein, da ansonsten alle ihre Geschenke an die Kinder ja quasi „rechtswidrig“ sein würden.

Hat S oder haben die Eltern E Recht?

§ 181 BGB: Inselfgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 1629 BGB: Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes.

Fall 6: Der technikbegeisterte T hat wieder einmal Geld gespart. Er kauft sich daher einen iPad, auf den er schon seit längerem „ein Auge geworfen“ hat. Der iPad lässt sich jedoch nicht an seinen neuen – umgetauschten – Samsung-Fernseher anschließen. Dies ist für T ein „Uding“: Heutzutage müsse doch alles mit allem kompatibel sein! – meint T. Da er auch im Übrigen von dem iPad eher enttäuscht ist, möchte er ihn aufgrund des Mangels lieber gegen einen Laptop von Dell mit Touchscreen umtauschen.

Kann T aufgrund des Mangels Umtausch von iPad in Laptop verlangen?

Fall 7: Bauer B lässt sich von Unternehmer U eine Scheune bauen. U liefert auch das Baumaterial. U ist nach einer Woche gut vorangekommen und will Fenster und Türen in der nächsten Woche einbauen. B nutzt die Scheune über das Wochenende schon einmal für die Einlagerung seines Heus. Leider entzündet sich das Heu am Sonntag und die Scheune brennt vollständig nieder. U steht am Montag vor einem verkohlten Haufen Holz und möchte von B zumindest seinen bisherigen Zeit- und Materialaufwand vergütet bekommen. Der anwaltlich beratene B verweigert dies unter Verweis auf die gesetzlich geltende Gefahrtragungsregel, nach welcher der Unternehmer das Risiko des Untergangs trage, solange die Abnahme des Bauwerks noch nicht erfolgt ist.

Kann U für seinen bisherigen Zeit- und Materialaufwand eine Teilvergütung von B verlangen?

§ 644 BGB: Gefahrtragung

(1) Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes.

§ 645 BGB: Verantwortlichkeit des Bestellers

(1) Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

Fall 8: Kumpel K besucht eine Versteigerung. Freund F kommt dazu, während die Versteigerung gerade „voll im Gange“ ist. Er grüßt seinen Kumpel, indem er ihm zuwinkt. Einen Moment zuvor hat der Auktionator A ein frühes Gemälde von Neo Rauch zur Versteigerung feilgeboten und hatte den Preis wegen der vielen Bieter bereits mehrmals erhöht. Die meisten Bieter waren deswegen wieder „ausgestiegen“. A erteilt F daher den Zuschlag. F ist entsetzt!

Kann A von F Abnahme und Bezahlung des Gemäldes verlangen?

§ 119 BGB: Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

§ 122 BGB: Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

(2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

II. Fälle zur Darstellung der Orientierung der Rechtsprechung an der Normwirkung

- nochmals **Fall 5** und **Fall 2** unter dem Aspekt der Normwirkung anstatt unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Wortsinnermittlung (Drei-Bereiche-Modell)

Fall 9: Das Bauunternehmen U muss Insolvenz anmelden. Der vorläufige Insolvenzverwalter will den Geschäftsbetrieb fortführen. Hierzu vermittelt er eine Bank, die das Insolvenzgeld vorfinanziert. Über die Bank wird den Arbeitnehmern der laufende Lohn bezahlt. Hierfür lässt sich die Bank die Lohnansprüche der Arbeitnehmer abtreten und zwar inklusive des unpfändbaren Lohnanteils. Nach Insolvenzeröffnung erhält die Bank als neue Inhaberin der Lohnansprüche das Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit.

Ist die Abtretung des unpfändbaren Lohnanteils an die Bank wirksam?

§ 400 BGB: Ausschluss bei unpfändbaren Forderungen

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

III. Fall zur Darstellung der Vagheit (neutraler Kandidat)

Fall 10: W fährt nachmittags mit seinem Pkw durch den zunehmend stärker werdenden Nieselregen zur Uni. Die Autolichter hat er nicht eingeschaltet. Plötzlich ertönt ein fieses Geräusch hinter ihm. Die Polizei hält ihn an. Er wird „zur Kasse“ gebeten, da er kein Licht angeschaltet hat, obwohl dies nach Meinung des Wachtmeisters erforderlich sei. W ist da ganz anderer Meinung. Man sehe doch wohl noch gut genug, auch ohne Licht.

Ist die Verhängung des Verwarngeldes rechtmäßig?

§ 17 StVO: Beleuchtung

(1) ¹Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. ²Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(3) ¹Behindert Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich, dann ist auch am Tage mit Abblendlicht zu fahren.

IV. Fälle zur Darstellung einer bewusst-methodischen Falllösung

- nochmals **Fall 8** unter dem Aspekt der Normwirkung anstatt unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Wortsinnermittlung (Drei-Bereiche-Modell)

Fall 11: Nach ihrem BWL-Studium bewirbt sich die kompetente Laura L – die im 4. Monat schwanger ist – um einen Job bei einer Unternehmensberatung. Sie erfüllt alle fachlichen und menschlichen Voraussetzungen für die Stelle. Zum Schluss des Bewerbungsgesprächs fragt der kapitalistische Arbeitgeber K nach persönlichen Dingen und auch danach, ob sie schwanger ist. Er meint, dies frage er pauschal alle Bewerberinnen. L empfindet diese Frage als zu privat und gibt wahrheitswidrig an, sie sei nicht schwanger. Da K auch mit dieser Antwort zufrieden ist, wird ein Arbeitsvertrag geschlossen. Später erfährt K von der Schwangerschaft. Mangels sofortiger Kündigungsmöglichkeit, erklärt die Anfechtung des Arbeitsvertrags wegen arglistiger Täuschung.

Kann sich K auf diese Weise von dem Arbeitsvertrag lösen?

§ 123 BGB: Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Fall 12: Der Tischler T verkauft sein Unternehmen, das Messestände baut, an den Übernehmer Ü, der von den 50 Arbeitnehmern 48 weiterbeschäftigen will. S will fortan mit zwei Arbeitnehmern nur noch Projekte zu Messebauten betreuen und beraten. Arbeitnehmer A soll künftig bei Ü tätig sein. Er widerspricht jedoch dem Betriebsübergang.

Kann A mit seinem Widerspruch den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf Ü verhindern?

§ 613a BGB: Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang

(1) ¹Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

Fall 13: Als im Jahr 2009 Michael Jackson starb, organisierte die musikalische Studentin M eine spontane Versammlung im Stadtzentrum von Leipzig. Die Polizei vor Ort untersagte die weitere Versammlung, da diese nicht angemeldet worden war. Da die Versammlung gleichwohl aufrechterhalten wurde, verhängte die zuständige Behörde anschließend ein Bußgeld gegen M.

War die Verhängung des Bußgeldes gegen M rechtmäßig?

§ 14 VersG: Anmeldepflicht

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

Fall 14: Konzern K will seinen Umsatz steigern und die Kosten minimieren. Hierzu will die Konzernleitung in allen Werkshallen Videokameras installieren und die Aufzeichnungen einer kontinuierlichen Analyse mit dem Ziel der Verbesserung von Betriebsabläufen unterziehen. Für eine Überwachung der Arbeitnehmer sind die Videoanlagen laut K hingegen nicht *bestimmt*. Betriebsrat B will gleichwohl bei der konkreten Einführung und Nutzung der Videokameras mitbestimmen.

Kann B von K die Mitbestimmung verlangen?

§ 87 Betriebsverfassungsgesetz: Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu *bestimmt* sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;

Fall 15: Die jugendliche, minderjährige M lässt sich von ihrem volljährigen, windigen Freund überreden, diesen beim Verkauf seines VW Golf IV zu vertreten. Er habe an dem einzigen Tag, an dem der Käufer Zeit hat, einen anderen noch wichtigeren Termin. Der Käufer hat keine Einwände gegen die Vertretung durch M. Allerdings verbieten die Eltern der M, für

ihren Freund den Vermittler „zu spielen“. Ihnen ist dieser Freund und alles, was er macht, suspekt. M findet das eine Frechheit!

Bedarf M der Einwilligung ihrer Eltern, um ihren Freund wirksam vertreten zu können?

§ 107 BGB: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters

§ 165 BGB: Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter

Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Fall 16: Der Vertreter V verkauft fröhlich verschiedenen, mehr oder weniger nützliche Dinge für Alltag und Haushalt und zieht dabei viel durchs Land. Auf einer seiner Geschäftsreisen ist er mal wieder knapp bei Kasse, will dennoch im Wellnesshotel vor Ort übernachten und gibt daher an, er sei Geschäftsführer der „sell all GmbH“, auf die dann auch die Hotelrechnung ausgeschrieben wird. Als der Hotelinhaber I erfährt, dass es die GmbH gar nicht gibt, will er auf V direkt zugreifen und ihn notfalls auf Zahlung der Rechnung verklagen.

Kann I den V auf Zahlung in Anspruch nehmen?

§ 179 BGB: Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

(1) Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.